

DE

32007R1430.A07

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 50/2008

vom 25. April 2008

zur Änderung von Anhang VII (Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang VII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 142/2007 vom 26. Oktober 2007¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Das Diplom „Master of Science in Architecture (MScArch)“, das laut Mitteilung 2008/C 27/09 der EFTA-Überwachungsbehörde³ die Kriterien der Richtlinie 85/384/EWG des Rates⁴ erfüllt, sollte unter den für Liechtenstein geltenden Anpassungen der Richtlinie 2005/36/EG angefügt werden.
- (4) In Island ist eine neue Behörde „Landlæknir“ (Medical Director of Health) für die Zulassung von medizinischem Personal zuständig.
- (5) Anhang VII des Abkommens sollte vereinfacht werden, indem die leeren Überschriften und Nummern gestrichen und die verbleibenden Nummern neu nummeriert werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang VII des Abkommens wird wie folgt geändert:

¹ ABl. L 100 vom 10.4.2008, S. 70.

² ABl. L 320 vom 6.12.2007, S. 3.

³ ABl. C 27 vom 31.1.2008, S. 30.

⁴ ABl. L 223 vom 21.8.1985, S. 15.

1. Nummer 1 (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:

i) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„- **32007 R 1430**: Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. L 320 vom 6.12.2007, S. 3)“

ii) Die Anpassung D wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle wird unter Buchstabe g Ziffer i Folgendes in Bezug auf Liechtenstein angefügt:

- Master of Science in Architecture (MScArch)	Hochschule Liechtenstein		2002/2003
---	--------------------------	--	-----------

b) In der Tabelle werden unter Buchstabe a Ziffer i in Bezug auf Island die Wörter „Heilbrigðis- og tryggingamálaráðuneytinu“ durch das Wort „Landlækni“ ersetzt.

c) In der Tabelle werden unter Buchstabe a Ziffer ii in Bezug auf Island die Wörter „Heilbrigðis- og tryggingamálaráðuneyti“ durch das Wort „Landlæknir“ ersetzt.

2. Die Überschriften C (Medizinische und paramedizinische Berufe), D (Architektur) und K (Sonstiges) werden einschließlich der untergeordneten Überschriften und Nummern gestrichen.

3. Die Nummern 59 bis 65 und 67 bis 74 werden einschließlich der dazugehörigen Überschriften gestrichen.

4. Die Nummern 1a bis 1c, 20 bis 26, 29 und 31 bis 57 werden gestrichen.

5. Die Nummern 1d, 27, 28, 30 und 66 werden in die Nummern 1a, 3, 4, 5 und 6 umbenannt.

6. Die Überschrift E (Handels- und Vermittlertätigkeiten) wird in die Überschrift C umbenannt.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 26. April 2008 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 2008

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

Alan Seatter

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

Bergdis Ellertsdóttir Matthias Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.